



Mecklenburg-Vorpommern

Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

31. Jahrgang

Schwerin, den 14. Januar

Nr. 1/2021

Inhalt

Seite

I. Amtlicher Teil

Schule

Zweite Verordnung zur Änderung der Abiturprüfungsverordnung

Ändert VO vom 19. Februar 2019

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 73 2

Dritte Verordnung zur Änderung der Fachschulverordnung Sozialwesen

Ändert VO vom 11. Dezember 2012

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 45 3

I. Amtlicher Teil

Zweite Verordnung zur Änderung der Abiturprüfungsverordnung

Vom 11. Januar 2021

Aufgrund des § 21 Absatz 5, des § 22 Absatz 7 Nummer 2 bis 8, des § 24 Absatz 2, des § 31 Absatz 5, des § 33 Satz 4, des § 51 Nummer 1 und des § 69 Nummer 3b, 3c, 6 und 17 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 2. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 719; 2020 S. 864) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Die Abiturprüfungsverordnung vom 19. Februar 2019 (Mittl.bl. BM M-V S. 2), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. Juli 2020 (Mittl.bl. BM M-V S. 207) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 22 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„In den Grundkursfächern Sport, Musik, Musikensemble, Kunst und Gestaltung, Darstellendes Spiel sowie im Falle von Absatz 5 Satz 1 können komplexe Leistungen in allen Schulhalbjahren auch anstelle der einen Klausur erbracht werden.“

2. § 36 Absatz 5 Nummer 3 wird folgender Satz angefügt:

„Für den Fall, dass die Fachprüfungsleiterin oder der Fachprüfungsleiter gleichzeitig die Aufgaben einer Korrektorin oder eines Korrektors wahrnimmt, wird durch die zuständige Schulbehörde unter allen prüfungsberechtigten Fachlehrkräften des jeweiligen Schulamtsbereiches durch Losverfahren eine Fachlehrkraft ausgewählt, die die in den Sätzen 1 bis 3 genannten Aufgaben der Fachprüfungsleitung übernimmt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 11. Januar 2021

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Bettina Martin**

Mittl.bl. BM M-V 2021 S. 2

Dritte Verordnung zur Änderung der Fachschulverordnung Sozialwesen

Vom 14. Januar 2021

Aufgrund des § 9 Absatz 1, der §§ 28, 30 und 33 Satz 4 und des § 69 Nummer 4 und 6 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 2. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 719; 2020 S. 864) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Die Fachschulverordnung Sozialwesen vom 11. Dezember 2012 (Mittl.bl. BM M-V S. 1043), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. September 2020 (Mittl.bl. BM M-V S. 303) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Die Ausbildung in dem Bildungsgang Aufbauweiterbildung (berufsbegleitend) für Absolventinnen und Absolventen des dreijährigen Bildungsganges Staatlich anerkannte Erzieherin für 0- bis 10-Jährige und Staatlich anerkannter Erzieher für 0- bis 10-Jährige wird in Form eines Modellprojektes durchgeführt. Die Ausbildung dauert zwei Jahre und führt zum Erwerb des Abschlusses „Staatlich anerkannte Erzieherin/Staatlich anerkannter Erzieher“. Der Stundenumfang wird durch die Rahmenstundentafel der Anlage 1e zu dieser Verordnung bestimmt. Die Regelungen für die Ausbildung in dem Bildungsgang Aufbauweiterbildung beziehen sich auf die Ausbildung der Schülerinnen und Schüler, die bis zum Schuljahr 2025/2026 beginnen.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Wörter „§ 1 Absatz 1 Nummer 1 und 2“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 3 Nummer 1 und 2“ ersetzt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz eingefügt:

„(3) Voraussetzung für die Zulassung zu dem Bildungsgang gemäß § 2 Absatz 5 ist die abgeschlossene Ausbildung als Staatlich anerkannte Erzieherin für 0- bis 10-Jährige oder Staatlich anerkannter Erzieher für 0- bis 10-Jährige.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

3. In § 4 Absatz 2 wird am Ende des Wortlauts der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt und folgende Nummer 8 angefügt:

„8. für den Bildungsgang gemäß § 2 Absatz 5 ein Nachweis über eine berufliche Tätigkeit in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Der Absatz 2 wird aufgehoben.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „Innerhalb einer Gruppe sind die Plätze“ durch die Wörter „Die Plätze sind“ ersetzt.

c) Die Absätze 3, 4 und 5 werden die Absätze 2, 3 und 4.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Der Erwerb der Fachhochschulreife in den Bildungsgängen nach § 2 Absatz 3 Nummer 1 und 2 sowie Absatz 5 richtet sich nach den Absätzen 2 bis 4 und setzt den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Bildungsganges voraus.

(2) Zur Erlangung der Fachhochschulreife richtet sich der Unterricht in den Fächern Deutsch, Englisch, Sozialkunde und Mathematik sowie in den Modulen des fachrichtungsbezogenen Lernbereiches

1. für den Bildungsgang gemäß § 2 Absatz 3 Nummer 1 das Modul 4 „Gestaltung von Bildungs- und Erziehungsprozessen“,

2. für den Bildungsgang gemäß § 2 Absatz 3 Nummer 2 das Modul 5 „Medizinische Grundlagen für die Gestaltung pflegerischer, therapeutischer und gesundheitsfördernder Prozesse“ und

3. für den Bildungsgang gemäß § 2 Absatz 5 das Modul 7 „Gestaltung von Entwicklungs-, Erziehungs- und Bildungsprozessen in den Bildungsbereichen“

nach den Standards der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen – Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 1998 in der jeweils geltenden Fassung.“

b) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „der Fachhochschulreife“ die Wörter „in den Bildungsgängen gemäß § 2 Absatz 3 Nummer 1 und 2“ eingefügt.

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz eingefügt:

„(4) Zum Erwerb der Fachhochschulreife im Bildungsgang nach § 2 Absatz 5 ist der Bildungsgang laut erweiterter Stundentafel gemäß Anlage 1e erfolgreich mit mindestens ausreichenden Leistungen in allen Fächern und Modulen zu absolvieren.“

d) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.

6. § 9 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Wörter „§ 1 Absatz 1 Nummer 1“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 3 Nummer 1“ ersetzt.

b) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Im Modul 7 im Bildungsgang gemäß § 2 Absatz 5 wird für jeden Teilbereich des Rahmenplans eine Note gebildet. Diese Noten sind zu einer Gesamtnote für das Modul zusammenzufassen.“

7. Dem § 12 Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:

„Im Rahmen des Modellprojekts gemäß § 2 Absatz 5 beträgt der Umfang der Betreuung eine Lehrerstunde je Schülerin und Schüler pro Praktikumswoche.“

8. In § 18 Absatz 3 werden die Wörter „§ 1 Absatz 1 Nummer 1“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 3 Nummer 1“ ersetzt.

9. In § 20 wird das Wort „Bildungsgang“ durch das Wort „Fachrichtung“ ersetzt.

10. In § 27 Absatz 2 wird die Angabe „§ 1 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 3“ ersetzt und nach der Angabe „Nummer 1“ werden die Wörter „und Absatz 5“ eingefügt.

11. In § 28 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „§ 1 Absatz 1 Nummer 1“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 3 Nummer 1“ ersetzt.

12. Dem § 31 wird folgender Absatz angefügt:

„(7) Nichtschülerprüfungen werden im Bildungsgang nach § 2 Absatz 5 nicht durchgeführt.“

13. Dem § 39 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von § 4 Absatz 1 gilt für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2020/2021 die Zulassung für den Bildungsgang gemäß § 2 Absatz 5 anstreben, dass der Antrag auf Zulassung unter Angabe des gewünschten Bildungsganges bis zum 22. Januar 2021 an die berufliche Schule zu richten ist.“

14. Nach der Anlage 1d wird die aus dem Anhang 1 ersichtliche Anlage 1e eingefügt.

15. Die erste Seite der Anlage 5 erhält die aus dem Anhang 2 ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 14. Januar 2021

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Bettina Martin**

Mittl.bl. BM M-V 2021 S. 3

Anhang 1 zu Artikel 1 Nummer 14**Anlage 1e**
(zu § 2 Absatz 5)**Rahmenstundentafel Aufbauweiterbildung Modellprojekt**

Schulart	Fachschule für Sozialpädagogik		
Fachbereich	Sozialwesen		
Fachrichtung	Aufbauweiterbildung für Staatlich anerkannte Erzieherin für 0- bis 10-Jährige und Staatlich anerkannter Erzieher für 0- bis 10-Jährige zur Staatlich anerkannten Erzieherin und zum Staatlich anerkannten Erzieher		
		1. Jahr	2. Jahr
		Wochen	Wochen
Unterricht	Unterrichtsstunden je Woche		
Projektwochen	Unterrichtsstunden je Woche		
Praktische Ausbildung (40 Zeitstunden je Woche)	Unterrichtsstunden je Woche		
		Stunden	Stunden
Fachrichtungsübergreifender Lernbereich		240	240
			(276) 480
Sprachlicher Bereich			240
	Deutsch		(108) 120
	Englisch		(88) 120
Mathematik			(0) 160
Gesellschaftswissenschaften/ Geisteswissenschaften			(0) 80
	Sozialkunde		(40) 40
	evangelische Religion oder Philosophie		(40) 40
Fachrichtungsbezogener Lernbereich		400	400
			800
1.	Berufliche Identität und professionelle Grundlagen		50
2.	Grundlagen von Erziehungs-, Entwicklungs- und Bildungsprozessen		80
3.	Grundlagen von Beziehungen und Gruppenprozessen		80
4.	Spezifische Arbeitsformen in Jugendarbeit und Hilfen zur Erziehung		55
5.	Gesundheitsmanagement		55
6.	Institutionelle und gesellschaftliche Rahmenbedingungen		80
7.	Gestaltung von Entwicklungs-, Erziehungs- und Bildungsprozessen in den Bildungsbereichen		400
Unterricht insgesamt			1280
Teilungsstunden		70	70
			140
9. Praktische Ausbildung (mindestens)		300	300
			600

Um die Fachhochschulreife zu erlangen, müssen 1280 Stunden Unterricht absolviert werden. Sofern keine Fachhochschulreife angestrebt wird, müssen 1076 Stunden absolviert werden.

Anhang 2 zu Artikel 1 Nummer 15**Anlage 5**
(zu § 30 Absatz 1)

.....
(Name und Ort der Beruflichen Schule)

**Abschlusszeugnis
der
Fachschule für Sozialwesen**

[Bildungsgang gemäß § 2 Absatz 3 oder § 2 Absatz 5]

Herausgeber und Verleger:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern,
19048 Schwerin, E-Mail: poststelle@bm.mv-regierung.de

Technische Herstellung und Vertrieb:

Produktionsbüro TINUS
Großer Moor 34, 19055 Schwerin,
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022
E-Mail: info@tinus-medien.de

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbjährlich 12,50 EUR zuzüglich Versandkosten.

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,25 EUR zuzüglich Versandkosten
Produktionsbüro TINUS
